



**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan des Jahres 2022 sind zur Modernisierung der Turnhalle der Gesamtschule an der Bultstraße 425.000 Euro eingeplant.

Mit der Maßnahme soll in den Sommerferien begonnen werden. Es ist geplant, in verschiedenen Bauabschnitten vorzugehen, um den Schulsport möglichst wenig zu beeinträchtigen. Für die Maßnahmenfreigabe insgesamt, ist bei einer voraussichtlichen Auftragshöhe von bis zu 425.000 Euro über alle Gewerke, der Finanzausschuss sachlich zuständig.

Ursprünglich war angedacht, für die einzelnen Bauabschnitte jeweils einzelne Maßnahmenfreigaben durch die Verwaltungskonferenz freigeben zu lassen, das Rechnungsprüfungsamt interpretiert die sachliche Zuständigkeit allerdings auf Basis der Auftragshöhe aus der Summe aller anstehenden Bauabschnitte unter dem Sachkonto, so dass nunmehr im Ergebnis der Finanzausschuss sachlich zuständig ist.

Vorgesehen ist u. a. eine neue Deckenstrahlheizung im Sporthallenbereich zu installieren, den Schwingboden sowie den Prallschutz zu erneuern. Ebenfalls sind Teilbereiche der Glasbausteinfront auszubessern.

Weiterhin werden die Sozialbereiche (Umkleide Damen und Herren) saniert. In diesem Zuge wird eine behindertengerechte Umkleide sowie ein behindertengerechtes WC geschaffen.

Zusätzliche notwendige Lagerflächen werden durch die Verkleinerung der Herrendusche generiert.

Begründung für die Dringlichkeit:

Aufgrund der Auftragssumme der Gesamtmaßnahme ist der Finanzausschuss sachlich für die Maßnahmenfreigabe zuständig. Die nächste reguläre Sitzung ist für Mitte Juni vorgesehen, was für eine Ausschreibung und Umsetzung erster Bauabschnitte in den Sommerferien zu kurzfristig wäre.

Die Ferienzeiträume sollen genutzt werden, um die Auswirkungen durch die Baumaßnahme auf den Schul- und Vereinssport möglichst gering zu halten.

Haushaltsrechtliche Deckung:

Die Mittel für die Ausgabe in Höhe von 425.000 EUR stehen unter der Planstelle 01.10.01.2065 / 7851001 im Haushalt 2022 bereit.

Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit der Auftragsvergabe wird gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW die Maßnahmenfreigabe erteilt.

Oelde, den **19. MAI 2022**


Bürgermeisterin Karin Rodeheger


Ratsmitglied Christoffer Siebert
Ausschussvorsitzender

Original für den Fachdienst